

A. PLANTEIL



B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 2 columns: 1. Art und Maß der baulichen Nutzung, 2. Bauweise, Baugrenze, 3. Verkehrsflächen, 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 5. Sonstige Planzeichen, 6. Nachrichtliche Übernahmen, 7. Hinweise.

Der Markt Uehlfeld erlässt aufgrund... des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)...

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2 Bestandteile der Satzung Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus: dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ...2023 mit A. Bebauungsplan - Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Inkrafttreten Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Markt Uehlfeld, ...2023 Detlef Genz, Erster Bürgermeister

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO) 5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden. 5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig. 5.3 Die Einfriedung ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. 6. Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB) 6.1 Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt. Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. 7. Beleuchtung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO) 7.1 Eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig. B Grünordnerische Festsetzungen 1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuterteil von mind. 30 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Grünlandfläche ist zur Ausmagerung für den Zeitraum von fünf Jahren vorerst 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 15. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Anfang September. Danach ist die 1. Mahd auf der gesamten Fläche ab dem 15. Juli durchzuführen und die 2. Mahd auf der Hälfte der Fläche ab Mitte September. Die bei der 2. Mahd ausgesparte Fläche ist im Folgejahr bei der 1. Mahd ab 15. Juli mitzumähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. 1.2 Auf der festgesetzten Grünfläche mit Pflanzbindung ist mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit mind. 30 % Wildkräuterteil (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist einmal jährlich im zeitigen Frühjahr bis spätestens 15. März zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls nicht zulässig. 1.3 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen. 2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 2.1 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wasserbundene Decken. Innere Erschließungswege im Bereich des Sondergebietes sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. 2.2 Der im Plangebiet vorhandene Einzelbaum ist zu erhalten und während der Bauphase ist ein Bereich mit einem Durchmesser von ca. 15 m um den Baum mit einem Bauzaun zu schützen. Dieser Bereich darf nicht befahren oder als Lagerfläche verwendet werden. 2.3 Während der Bauphase sind die direkt angrenzenden Gehölzbestände im Westen (auf Fl.-Nr. 763) und im Süden (auf Fl.-Nr. 186/3) durch Bauzaune zu schützen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen. 1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB) Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen. Ausgleichsfläche A 1 Ansaat eines dauerhaft Krautsaumes Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 767 (Teilfläche), Gmkg, Schornweisach, Markt Uehlfeld Größe: ca. 658 m² Auf der Ausgleichsfläche A 1 mit einer Breite von ca. 5 m ist ein dauerhafter Krautsaum anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem hohen Kräuter-/Blütenanteil zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist einmal jährlich im zeitigen Frühjahr bis spätestens 15. März zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. 1.6 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen. 1.7 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Okoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist. 1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG) 1.1 Vermeidungsmaßnahme M1 Beginn der Bauleitvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar 2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) 2.1 CEF 1 Zielart Feldlerche Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen Maßnahmenfläche CEF 1: ... Größe: ... Die Herstellung der CEF-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die CEF-Fläche vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen. Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.

1.2 Ausgleichsfläche A 2 Pflanzung von Strauchabschnitten Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 767 (Teilfläche), Gmkg, Schornweisach, Markt Uehlfeld Größe: ca. 520 m² Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist abschnittsweise zweireihige Strauchhecken zu pflanzen, die Standorte der Pflanzabschnitte sind im Planteil gekennzeichnet. Bei der Pflanzung ist ein Reihenabstand von ca. 1,0 m einzuhalten und ein Pflanzabstand in der Reihe von ca. 1,5 m. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste A, die aus dem Vorkommensgebiet „1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ stammen. Artenliste A Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Crataegus laevigata Zweifloriger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Frangula alnus Faulbaum Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Hundrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Roter Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, ob. 60-100 cm Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittswisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten. Die Bereiche zwischen den Heckenabschnitten sind als dauerhafte Krautsäume anzusehen, hierzu wird auf die Vorgaben zur Herstellung und Pflege bei Ausgleichsfläche A 1 verwiesen, die zu beachten sind. 1.3 Ausgleichsfläche A 3 Pflanzung von Strauchabschnitten Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 767 (Teilfläche), Gmkg, Schornweisach, Markt Uehlfeld Größe: ca. 930 m² Auf der Ausgleichsfläche A 3 sind wie auf der Ausgleichsfläche A 2 abschnittsweise Strauchhecken zu pflanzen. Hierzu sind die Vorgaben zur Herstellung und Pflege zu beachten, die für die Strauchabschnitte auf Ausgleichsfläche A 2 gelten. Die Bereiche zwischen den Heckenabschnitten sind als dauerhafte Krautsäume anzusehen, hierzu wird auf die Vorgaben zur Herstellung und Pflege bei Ausgleichsfläche A 1 verwiesen, die zu beachten sind. 1.4 Ausgleichsfläche A 4 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 767 (Teilfläche), Gmkg, Schornweisach, Markt Uehlfeld Größe: ca. 3.512 m² Auf der Ausgleichsfläche A 4 ist eine Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit mind. 30 % Wildkräuterteil (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, nach dem 15. Juli und ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. 1.5 Ausgleichsfläche A 5 Ansaat eines dauerhaft Krautsaumes Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 767 (Teilfläche), Gmkg, Schornweisach, Markt Uehlfeld Größe: ca. 1.993 m² Auf der Ausgleichsfläche A 5 mit einer Breite zwischen 6 m und 10 m ist ein dauerhafter Krautsaum anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem hohen Kräuter-/Blütenanteil zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist einmal jährlich im zeitigen Frühjahr bis spätestens 15. März zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzuführen, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. 1.6 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen. 1.7 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Okoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- 1. Brandschutz Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Flurbockante zu verlegen. 2. Denkmalpflege Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt und gesichert werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Untere Denkmal-schutzbehörde zu melden. 3. Wasserverschaffung Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt. 3.1 Was auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt. 3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden. 3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten. 4. Bodenschutz Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. 5. Landwirtschaft 5.1 Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dämpfen. 5.2 Von den Gehölzbeständen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadensersatzansprüche. 6. Grenzabstand von Pflanzungen Die Art. 47-52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) sind zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten. 7. Kreisstraße NEA 1 Gemäß Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG besteht entlang von Kreisstraßen ein Anbauverbot für bauliche Anlagen von 15,00 m, die eine Baubeschränkungszone von 30,00 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Die Anbauverbots- und die Baubeschränkungszone sind entlang der Kreisstraße NEA 1 in Planteil einzutragen. 7.2 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dämpfen und begründen keine Schadensersatzansprüche. 7.3 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Kreisstraße, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dämpfen. 7.4 Vom Straßenverkehr ausgehende Beeinträchtigungen sind zu dämpfen.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in seiner Sitzung vom 11.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...2023 ortsüblich bekannt gemacht. b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 in der Fassung vom ...2023 hat in der Zeit vom ...2023 bis einschließlich ...2023 stattgefunden. c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 in der Fassung vom ...2023 hat in der Zeit vom ...2023 bis einschließlich ...2023 stattgefunden. d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 in der Fassung vom ...2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2023 bis einschließlich ...2023 beteiligt. e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ...2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2023 bis einschließlich ...2023 öffentlich ausgestellt. f) Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat mit Beschluss vom ...2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Uehlfeld, den ...2023 Detlef Genz, Erster Bürgermeister (Siegel) g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ wird hiermit als Satzung ausgestellt: Uehlfeld, den ...2023 Detlef Genz, Erster Bürgermeister (Siegel) h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ...2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes Uehlfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Uehlfeld, den ...2023 Detlef Genz, Erster Bürgermeister (Siegel)

Markt Uehlfeld Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 für das Sondergebiet

"Freiflächenphotovoltaik Schornweisach Distelleite" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Vorentwurf -

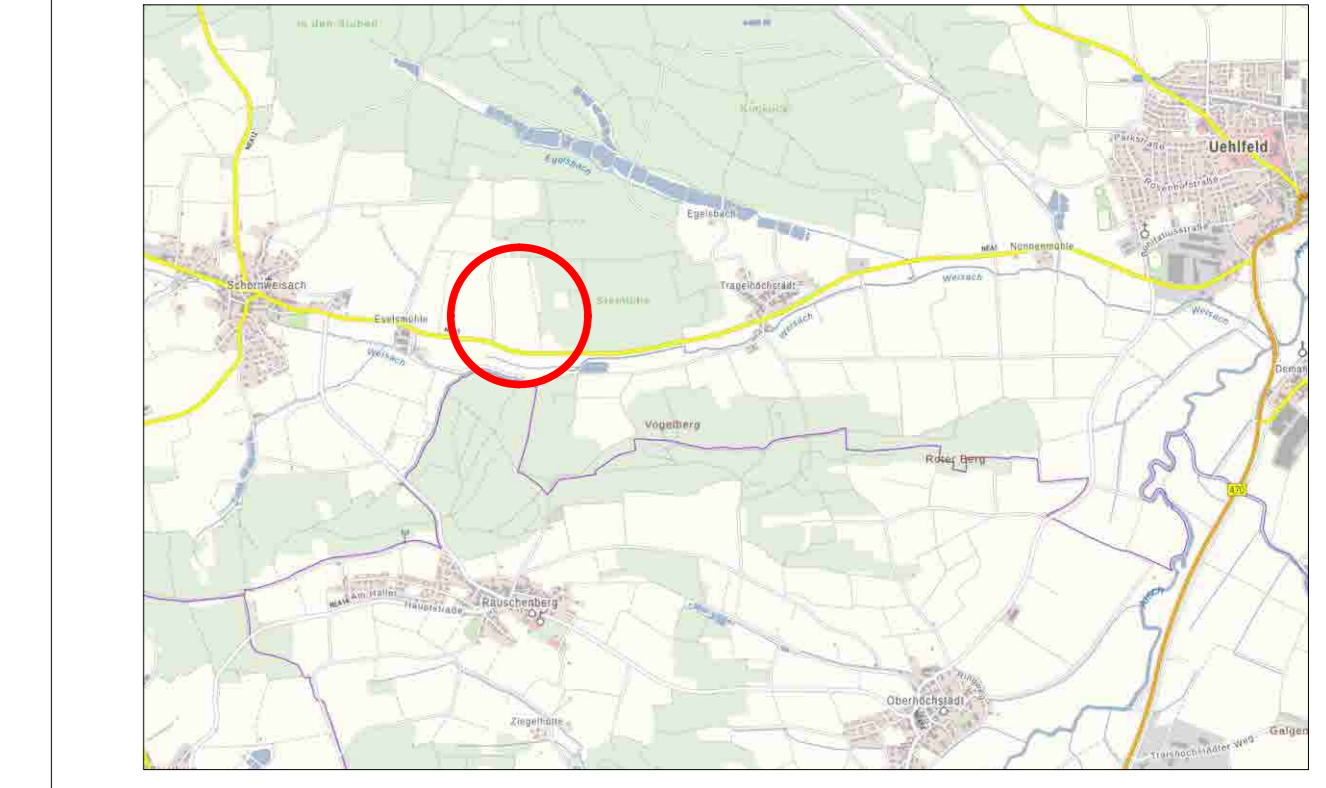


Table with columns: Datum, Name, Entwurf, Datum, Name, Vorhabensträger, Standort, Landkreis, Markt Uehlfeld, Datum, Name, Entwurf, Datum, Name, Unterschrift, Siegel.

